



# Merkblatt zum Brandschutz

## Traditionsfeuer - Offene Feuer im Freien - Grillfeuer

### Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim gibt folgende HINWEISE:

Egal ob „Traditionsfeuer“ oder Grillfeuer, das Entfachen von offenen Feuern in der freien Natur birgt zahlreiche Gefahren. Um die Gefahr von Bränden zu minimieren, müssen einige grundlegende Regeln beachtet werden.

Wir möchten Sie in diesem Merkblatt auf die wichtigsten Regeln und Vorschriften hinweisen und oft gestellte Fragen beantworten:

### Was gilt als offenes Feuer?

- Lagerfeuer, sog. Mottfeuer (Verbrennung von Baumschnitt, Astwerk)
- Grillfeuer (auf eigens dafür ausgewiesenen Plätzen)
- Brennende Zündhölzer, Zigaretten, Tabakpfeifen innerhalb eines Waldes in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober (Rauchverbot wegen Waldbrandgefahr!)
- Traditionsfeuer: Funken-, Faschings-, Oster-, Mai- (Walpurgis-), Johannis-, Sonnwendfeuer

### Welche Abstände sind grundsätzlich bei Feuern im Freien einzuhalten?

- 100 m zu einem Wald / Feldgehölze / Hecken
- 100 m von leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Kraftstoffe)
- 5 m zu sonstigen brennbaren Stoffen (z. B. Holz, herumliegende Kleidung)
- 5 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen (vom Dachvorsprung aus gemessen)

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG), bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen eine Ausnahme der Gemeinde (§ 25 VVB) erforderlich.

### Wo erhalte ich die Erlaubnis?

- Feuer in Waldnähe (100-m-Bereich):  
Amt für Landwirtschaft und Forsten Nördlingen  
(Tel. 09081/2106 - 0)
- In allen anderen Fällen:  
Örtlich zuständige Gemeinde- / Verwaltungsgemeinschaft (Ordnungsamt)

## Bestehen weitere Anzeige- oder Erlaubnispflichten?

- Bei allen Feuern im Freien, (erlaubnisfreie Feuerstellen, z. B. Reisigfeuer von Waldbesitzer) sollte vor Entzünden

- die **Gemeinde** (verständigt die **örtliche Feuerwehr**) u.
- die jeweilige **Polizeiinspektion** verständigt werden;

Tel. **0906/2969-0**  
Tel. **0906/706-670**

### **Telefonanruf genügt!**

- Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten ist in jedem Falle einzuholen.
- Sammeln von Brennholz im Wald -> Zustimmung des Waldbesitzers notwendig

## Was muss ich sonst noch beachten?

- **Vor** Entzünden des Feuers (z. B. Zündholz / Zigarette) muss gewährleistet sein, dass davon keine Gefahr für die unmittelbare Umgebung ausgeht
- Die Lebensgrundlage (Vegetation, Boden, etc.) wildlebender Pflanzen und Tiere darf nicht beeinträchtigt werden
- Als **Brennstoff** ausschließlich **naturbelassenes Holz** oder Holzkohle, d. h. keine Holzabfälle (z. B. imprägnierte / mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer, Platten, Möbelteile), keine anderen Brennstoffe (z. B. Brandbeschleuniger wie Altöle, Kraftstoffe, getränkte Strohballen oder Altreifen, Kunststoffe, etc.) verwenden.
- Feuer ist ständig durch eine geeignete Person unter **Aufsicht** zu halten
- Bei starkem **Wind** kein Feuer entzünden
- Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und **Glut vollständig** erloschen sein, d. h. die Glut muss – falls nötig – mit Wasser abgelöscht werden
- Nach Betreiben des Feuers alles übriggebliebene Brennmaterial – auch Abfälle mitnehmen und ordnungsgemäß entsorgen

## Mache ich mich bei Pflichtverletzungen schuldig?

- Wer gegen die naturschutz-, forst-, jagd-, wasser-, abfallrechtlichen oder Brandschutzbestimmungen oder die Anzeigepflicht bei Veranstaltungen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden.  
Rechtsgrundlagen sind: Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sowie Art. 57 Absatz 2 Nr.2 bis 4 und Abs. 8 BayNatSchG; Art. 46 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayWaldG; Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG; § 8 Nr. 2 BAVO; § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-AbfG; § 27 VVB; Art. 19 Abs. 8 Nr. 1 LStVG
- Wer fremdes Eigentum (Vegetation, Wald) in Brand setzt oder in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann (vgl. §§ 306 ff. Strafgesetzbuch).

## Wo kann ich weitere Informationen zu Feuern erhalten?

- Weitere Fragen beantwortet Ihnen sehr detailliert auch der „**Ratgeber Freizeit und Natur**“, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (<http://www.naturerlebnis.bayern.de/naturvertraeglich-unterwegs/ratgeber-freizeit-natur/feuer-recht.htm>)